

Ermittlung der Gebührensätze der Wasserverbandsgebühren für das Veranlagungsjahr 2014

(auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren
nach § 7 KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände)

A. Problemstellung und Ergebnis

Das Gebiet der Gemeinde Havixbeck liegt im Einzugsgebiet von 4 Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden), und zwar sind dies

- der Unterhaltungsverband IV Havixbeck-Roxel,
- der Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa-Oberlauf,
- der Wasser- und Bodenverband Obere Stever,
- der Wasser- und Bodenverband Steinfurter Aa.

Jährlich wiederkehrend setzen diese 4 Unterhaltungsverbände ihre Verbandslasten jeweils in Form einer nach Hektar bemessenen Umlage gegenüber den flächenmäßig betroffenen Kommunen (so auch gegenüber der Gemeinde Havixbeck) fest. Gemäß § 92 Abs. 1 S. 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) können die Aufwendungen der Gemeinde für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung als Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes NRW auf die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet), umgelegt werden. In Havixbeck erfolgt dies in der Form, dass die Verbandslasten, welche die Gemeinde für das Vorjahr an die einzelnen Unterhaltungsverbände gezahlt hat, im aktuellen Jahr jeweils als Wasserverbandsgebühren per Abgabenbescheid auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betroffenen Flächen umgelegt werden. In der Praxis wird dies erschwert durch die verbindliche Forderung des Landeswassergesetzes, Unterschiede des Wasserabflusses bei den Flächenarten „versiegelte Flächen“, „Waldgrundstücke“ und „übrige Flächen“ (insbesondere Acker-, Weiden- und Wiesengrundstücke) zu berücksichtigen.

Da der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der verschiedenen Flächen in einem Missverhältnis zu dem umlagefähigen Unterhaltungsaufwand steht, wird seit dem Jahr 2005 ein Umlagesystem angewandt, welches der Forderung des LWG weitgehend gerecht wird und in der Praxis einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand vermeidet.

Erläuterung zur erforderlichen **Schätzung** des **Verteilungsverhältnisses** nach dem Abflussverhalten der verschiedenen Flächenarten und des **Veranlagungsverhältnisses**:

Da es für ein festzulegendes Verteilungsverhältnis bei der Umlage der Wasserverbandslasten keine allgemeingültigen Verordnungen, Richtlinien oder sonstige Abhandlungen gibt, beruht das hier zugrunde gelegte

Verteilungsverhältnis nach dem Abflussverhalten der verschiedenen Flächenarten

von	10	:	1	:	0,5
für	befestigte Flächen	zu	übriger Fläche	zu	Waldflächen

auf vorliegende Ausführungen des Kreises Coesfeld.

Beispielsweise legte auch die Stadt Münster in einer früheren Satzung zur Umlage der Wasserverbandslasten ein Verteilungsverhältnis von 10 : 1 : 0,5 zugrunde. Bebaute Grundstücke wurden dort in ihrer gesamten Fläche (also zu 100%) als versiegelte (befestigte) Flächen gewertet. Ein derartig hoher Versiegelungsgrad konnte jedoch nicht auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Havixbeck übertragen werden. Im Rahmen der Beratungen des Jahres 2004 über die Festsetzung der Wasserverbandsgebühren wurde der befestigte Flächenanteil bei bebauten Grundstücken in Havixbeck auf ca. 40% eingeschätzt mit der Folge, dass für 2005 ein

Veranlagungsverhältnis

von **4,0** : **1** : **0,5**
für **befestigte Flächen*** zu **übriger Fläche** zu **Waldflächen**
festgesetzt worden war.

(*bebaute Flächen verstehen sich in diesem Zusammenhang in ihrer gesamten Größe, also einschließlich der unbebauten Teilflächen, als befestigte Flächen).

Bei dem vorgesehenen Veranlagungssystem handelt es sich um ein „pauschaliertes“ Veranlagungssystem für bebaute Grundstücke. Die Ansetzung eines höheren Befestigungsgrades (also der versiegelten Fläche) als 40% würde insbesondere zu Benachteiligungen von Wohngrundstückseigentümern führen.

Auch für das Jahr 2013 wird an dem zuletzt festgesetzten Veranlagungsverhältnis festgehalten.

Beispiel: Wohngrundstück mit 500 qm Gesamtfläche (davon 150 qm bebaute Fläche)
500 qm x Faktor 4,0 = 2000 qm (berechnete Fläche)
In der Praxis würden allerdings nur 500 qm zugrunde gelegt, dafür aber der 4-fache Gebührensatz im Verhältnis zu sogenannten übrigen Flächen.
Dies führt zum gleichen Ergebnis!

Die sich rechnerisch ergebenden Gebührensätze für die versiegelten Flächen sind rein kalkulatorische Werte, die nicht in die Wasserverbandsgebührensatzung aufgenommen werden. Deshalb ist beabsichtigt, die auf befestigte Flächen entfallenden Verbandslasten von voraussichtlich 12.088,09 € in die Betriebskostenabrechnung für die Abwasserbeseitigung zu überführen, wodurch sie den Eigentümern der bebauten Grundstücke im Rahmen der Regenwasserentsorgung anheim fallen.

Die vorgeschlagene Verfahrensweise **führt in 2014** bei der Veranlagung der sonstigen Flächen (Acker- und Wiesenflächen u. ä.) **zu folgenden Ergebnissen:**

Unterhaltungsverband	Verbandsumlage je ha (jeweils Vorjahreswerte)	Veranlagung je ha
IV Havixbeck-Roxel	10,00 € (2013: 10,00 €)	7,60 € (2013: 7,60 €)
Münsterische Aa-Oberlauf	11,00 € (2013: 10,00 €)	9,86 € (2013: 8,96 €)
Obere Stever	11,30 € (2013: 11,30 €)	10,74 € (2013: 10,74 €)
Steinfurter Aa	3,60 € (2013: 0,00 €)	3,42 € (2013: 0,00 €)

Waldflächen ab 0,3 ha werden weiterhin auf Antrag um 50 % je ha ermäßigt.

Die Vorgehensweise für das Veranlagungsjahr 2014 ist identisch mit der des Vorjahres, da gegenwärtig keine praxisgerechte Alternative hierzu gesehen wird. **Die ermittelten Gebührensätze sind ebenfalls identisch mit denen des Vorjahres, mit Ausnahme der Wasser- und Bodenverbände Münsterische Aa-Oberlauf und Steinfurter Aa.** Der Unterhaltungsverband Steinfurter Aa hatte für das Jahr 2012 auf die Veranlagung von C-Beiträgen verzichtet, da außergewöhnlich hohe Überschüsse erwirtschaftet wurden; hierbei handelte es sich nach Auskunft des Verbandes aber um eine besondere Ausnahme.

B. Kostenermittlung

Ermittlung der Verbandslasten (getrennt nach Unterhaltungsverbänden)

Wasser- und Bodenverband	Flächenarten	Fläche (ha)		C-Beitrag (€/ha)		Ergebnis (€)
IV Havixbeck-Roxel	Gesamtfläche	3065,0000	x	10,00	=	30650,00
Münst. Aa-Oberlauf	Gesamtfläche	987,4300	x	11,00	=	10861,73
Obere Stever	Fläche o h n e der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Stift Tilbeck“	1146,6198	x	11,30	=	12956,80
	Fläche der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Stift Tilbeck“	10,2000	x	45,20	=	461,04
	Gesamtfläche (=Summe)					13417,84
Steinfurter Aa	Gesamtfläche	98,9900	x	3,60	=	356,36
Summe:						55285,93

C. Gebührenermittlung

Ermittlung der „zu berücksichtigenden“ Flächen

Wasser- und Bodenverband	Flächenart	Fläche (ha)		% ***		zu berücksichtigende Fläche (ha)
IV Havixbeck-Roxel	übrige Fläche	2574,2199	x	25,00 %	=	643,5550
	Waldfläche	170,7801	x	25,00 %	=	42,6950
	befestigte Fläche*	320,0000	x	100,00 %	=	320,0000
	Summe	3065,0000				1006,2500
Münst. Aa-Oberlauf	übrige Fläche	826,7331	x	25,00 %	=	206,6833
	Waldfläche	123,1969	x	25,00 %	=	30,7992
	befestigte Fläche*	37,5000	x	100,00 %	=	37,5000
	Summe	987,4300				274,9825
Obere Stever	übrige Fläche	977,2263	x	25,00 %	=	244,3066
	Waldfläche	149,3935	x	25,00 %	=	37,3484
	befestigte Fläche*	20,0000	x	100,00 %	=	20,0000
	befestigte Fl. ST**	10,2000	x	100,00 %	=	10,2000
	Summe	1156,8198				311,8550
Steinfurter Aa	übrige Fläche	77,7436	x	25,00 %	=	19,4359
	Waldfläche	19,6464	x	25,00 %	=	4,9116
	befestigte Fläche*	1,6000	x	100,00 %	=	1,6000
	Summe	98,9900				25,9475

Ermittlung der Gebühren für „befestigte Flächen**“

Wasser- und Bodenverband	Verbandslasten (€)		zu berücksichtigende Fläche (ha)		Gebühr (€/ha)	Gebühr gerundet (€/ha)
IV Havixbeck-Roxel	30650,00	:	1006,2500	=	30,45963	30,40
Münst. Aa-Oberlauf	10861,73	:	274,9825	=	39,49971	39,44
Obere Stever	13417,84	:	311,8550	=	43,02589	42,96
Steinfurter Aa	356,36	:	25,9475	=	13,73389	13,68

Die Rundung der Gebühren erfolgte mit der Zielvorgabe, durch die Zahl 8 teilbare Ergebnisse zu erlangen (nähere Erläuterung hierzu siehe Folgeseite).

Ermittlung der Gebühren nach dem Umlageverhältnis

Wasser- und Bodenverband	Flächenart	Fläche (ha)		Gebühr (€/ha)	Umlageverhältnis (%) ***		Einnahmen (€)
IV Havixbeck-Roxel	übrige Fläche	2574,2199	X	7,60	=25,00 %	=	19564,07
	Waldfläche	170,7801	X	3,80	=12,50 %	=	648,96
	befestigte Fläche*	320,0000	X	30,40	=100,00 %	=	9728,00
	Summe	3065,0000					29941,03
Münst. Aa-Oberlauf	übrige Fläche	826,7331	X	9,86	=25,00 %	=	8151,59
	Waldfläche	123,1969	X	4,93	=12,50 %	=	607,36
	befestigte Fläche*	37,5000	X	39,44	=100,00 %	=	1479,00
	Summe	987,4300					10237,95
Obere Stever	übrige Fläche	977,2263	X	10,74	=25,00 %	=	10495,41
	Waldfläche	149,3935	X	5,37	=12,50 %	=	802,24
	befestigte Fläche*	20,0000	X	42,96	=100,00 %	=	859,20
	befestigte Fl. ST**	10,2000	X	42,96	=100,00 %	=	438,19
	Summe	1156,8198					12595,04
Steinfurter Aa	übrige Fläche	77,7436	X	3,42	=25,00 %	=	265,88
	Waldfläche	19,6464	X	1,71	=12,50 %	=	33,60
	befestigte Fläche*	1,6000	X	13,68	=100,00 %	=	21,89
	Summe	98,9900					321,37
Summe:							53095,39

Die Gebührensätze wurden jeweils abgerundet mit dem Ziel, dass innerhalb eines Wasserverbandes das Verhältnis der verschiedenen Gebühren zueinander auch für den Gebührenpflichtigen rechnerisch nachvollziehbar ist. Es spiegelt exakt das Verhältnis 4,0 : 1 : 0,5 wieder. Dies führt im Ergebnis zu geringen Mindereinnahmen (98,38 €) zu Lasten des allgemeinen Haushaltes.

Ermittlung der voraussichtlichen Mindereinnahmen für 2014:

Begründung	Ergebnis (€)
Summe der für die „befestigten Flächen“ errechneten fiktiven Gebühreneinnahmen	12.088,09
Ausgleich zu Lasten der Betriebskostenabrechnung für die Abwasserbeseitigung im Jahr 2014	-12.088,09
Ermäßigung der Waldflächen um 50 % (= Summe der für die Waldflächen errechneten Gebühreneinnahmen)	2.092,16
Rundungsbeträge bei der Gebührenfestsetzung	98,38
Summe:	2.190,54

Hinzuzurechnen sind noch die Mindereinnahmen infolge der nicht veranlagten „Kleinbetragsflächen“. Genaue Zahlen können hier nicht ermittelt werden; sie sind jedoch auch nicht zwingend erforderlich, da sie ohnehin zu 100 % dem allgemeinen Haushalt zuzurechnen sind (wie bisher).

Erläuterungen zu Abschnitt C.

- * „befestigte Fläche“:
= „befestigte Flächen“ im Sinne der Wasserverbandsgebührensatzung, also bebaute Flächen, Betriebsflächen, Verkehrsflächen und ähnlich befestigte Flächen
Die Flächenermittlung basiert auf Schätzungen, da genaue Werte nicht vorliegen.
- ** „befestigte Fl. ST“:
= im Zusammenhang bebaute Ortslage „Stift Tilbeck“
- *** Bei der Ermittlung der Gebühren entspricht das beabsichtigte Umlageverhältnis von
4,0 (befestigte Flächen) : 1 (übrige Flächen) : 0,5 (Waldflächen)
dem Prozentverhältnis
100% (befestigte Flächen) : 25% (übrige Flächen) : 12,5% (Waldflächen).
Bei der Ermittlung der „zu berücksichtigenden“ Flächen werden die Waldflächen aber
zunächst wie die übrigen Flächen mit 25% gewichtet, damit die Ermäßigung der
Waldflächen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zu einer höheren Belastung der
befestigten Flächen und der übrigen Flächen führt.

Aufgestellt:

Havixbeck, 07.11.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Wietholt